

# RS OGH 1991/11/7 12Os126/91, 15Os157/91, 15Os73/10i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1991

## Norm

EO §1 Z8 IIIH

StPO §395 Abs1

## Rechtssatz

Das Gericht hat nach § 395 Abs 1 StPO nicht etwa über die Kostenersatzpflicht im Grunde zu befinden - darüber wird anlässlich der Verfahrenseinstellung erkannt (§ 390 Abs 1 StPO) -, und auch nicht über die Möglichkeit eines Übereinkommens, sondern unter Beachtung der Grundsätze des Abs 2 und 3 des § 395 StPO ausschließlich über die Höhe der Kosten. Gerade darin liegt der gesetzliche Auftrag des § 395 StPO, der (unter Ausklammerung des Zivilgerichtes) zwecks Schaffung eines Exekutionstitels (§ 1 Z 8 EO) an das Strafgericht gerichtet ist.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 126/91

Entscheidungstext OGH 07.11.1991 12 Os 126/91

- 15 Os 157/91

Entscheidungstext OGH 16.01.1992 15 Os 157/91

- 15 Os 73/10i

Entscheidungstext OGH 15.12.2010 15 Os 73/10i

Vgl; Beisatz: Durch den Zuspruch einer Entschädigung nach Art 41 MRK durch den EGMR sind ? ungeachtet des Umstands, dass dort ein anderes Rechtssubjekt zur Zahlung verpflichtet wurde ? alle Kostenersatzansprüche abschließend bis zum Zeitpunkt dieses Ausspruchs abgegolten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0000158

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)